gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 23. Oktober 1962 bis zum 30. Juni 1965 einschließlich beendigt waren, und wurden mit Ausnahme zweier Umschulungsfälle, die im Antrag vom 27. Juni 1966 (Nr. 83 838) mit einem Betrag von 4 263,66 hfl. erscheinen, der nicht berücksichtigt werden kann, innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des annehmbaren Teils dieser Anträge und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß dieser Teil den Vorschriften der geltenden Regelung entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 4 263,66 hfl. anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 2 968 142,70 hfl. — 4 263,66 hfl. = 2 963 879,04 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 23. Oktober 1962 bis zum 30. Juni 1965 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 2 963 879,04 hfl. gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 2 963 879,04 hfl. (rund 818 751 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 30. September 1968**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für eine vom „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahme**

(Antragsunterlage ESF Nr. 66 100)

**(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)**

(68/389/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2], insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

[1] ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds (1),

gestützt auf den vom Königreich Belgien eingereichten Antrag vom 22. Dezember 1966 aur Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 6 068 bfrs zu Ausgaben für eine Umsiedlungsmaßnahme,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (2),

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der obige Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 eine unter Aufsicht und auf Kosten des „Office National de l'Emploi (ONEM)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahme. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Dieser Antrag enthält die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betrifft eine am 7. Mai 1965 durchgeführte Maßnahme und wurde mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung hat ergeben, daß er den Vorschriften der geltenden Regelung entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Office National de l'Emploi (ONEM)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 6 068 bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der im Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office National de l'Emploi (ONEM)" für eine am 7. Mai 1965 durchgeführte Umsiedlungsmaßnahme entspricht in Höhe des beantragten Betrages von 6 068 bfrs den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 6 068 bfrs (rund 121 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

(1) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(2) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.